



Amtsgericht Duisburg

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 17.09.2025, 13:00 Uhr,

2. Etage, Sitzungssaal C215, Kardinal-Galen-Straße 124-132, 47058 Duisburg

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Meiderich, Blatt 9305,

BV lfd. Nr. 2

Gemarkung Meiderich, Flur 17, Flurstück 286, Gebäude- und Freifläche, Haxtergrund 18, Größe: 251 m²

Grundbuch von Meiderich, Blatt 9305,

BV lfd. Nr. 3

Gemarkung Meiderich, Flur 17, Flurstück 287, Gebäude- und Freifläche, Haxtergrund 20, Größe: 392 m²

Grundbuch von Meiderich, Blatt 9305,

BV lfd. Nr. 4

Gemarkung Meiderich, Flur 17, Flurstück 288, Gebäude- und Freifläche, Haxtergrund 22, Größe: 1.672 m²

versteigert werden.

Laut Gutachten handelt es sich bei der Immobilie um ein im Jahr 1953 in Duisburg-Untermeiderich als Wiederaufbau errichtetes Mehrfamilienhaus mit Flachdach und Unterkellerung und drei Hauseingängen (Nr. 18, 20 und 22).

Das Objekt verfügt über insgesamt 21 Wohneinheiten mit insgesamt ca. 1.042 m² Wohnfläche, die sich wie folgt verteilen: Haus-Nr. 18 = neun Einheiten Haus-Nr. 20 = sechs Einheiten und Haus-Nr. 22 = sechs Einheiten.

Die Grundstücksgröße beträgt 1.672 m².

Es bestehen Baumängel bzw. ein erheblicher Instandhaltungs-/Modernisierungsstau. Zahlreiche Einheiten stehen leer.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 10.05.2024 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG zum Stichtag 24.07.2024 auf

875.000,00 €

festgesetzt.

Die Einzelwerte betragen:

- Gemarkung Meiderich Blatt 9305, lfd. Nr. 2 281.000,00 €
- Gemarkung Meiderich Blatt 9305, lfd. Nr. 3 286.000,00 €
- Gemarkung Meiderich Blatt 9305, lfd. Nr. 4 308.000,00 €

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

